



BMF – IV/8 (IV/8)

17. Juni 2008

BMF-010302/0144-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-3310, Arbeitsrichtlinie Chemiewaffen

Die Arbeitsrichtlinie AH-3310 (Arbeitsrichtlinie Chemiewaffen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Juni 2008

1. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 2005 – [AußHG 2005](#) erlassen und das [Kriegsmaterialgesetz](#) geändert wird

Inkrafttreten: 1. Oktober 2005.

2. Ausfuhr kritischer Chemikalien

2.1. Ausfuhrverbot

(1) Die Ausfuhr der in den Listen 1 und 2 der [Anlage 1 zum Außenhandelsgesetz 2005](#) genannten Chemikalien mit Bestimmungsland Ägypten (EG), Angola (AO), Birma/Myanmar (MM), Israel (IL; einschl. besetzte palästinensische Gebiete (PS)), Korea, Dem. VR (Nordkorea, KP), Kosovo (XK), Somalia (SO), Syrien (SY) oder Taiwan (TW) ist verboten.

(2) In den Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der Chemiewaffenkonvention kritische Chemikalien genannt.

(3) Die Chemikalien sind in e-Zoll mit der Maßnahme für Militärgüter (Siehe Arbeitsrichtlinie AH-3200) bzw. für Dual use Güter (Siehe Arbeitsrichtlinie AH-3100) gekennzeichnet. Eine Übersicht dazu ist in Anlage 1 zur vorliegenden Arbeitsrichtlinie enthalten.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

Die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien AH-3100 bzw. AH-3200 gelten auch für chemiewaffenkritische Chemikalien.

2.2.1. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrbewilligung

(1) Die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien AH-3100 bzw. AH-3200 gelten auch für chemiewaffenkritische Chemikalien.

(2) In den Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der Chemiewaffenkonvention kritische Chemikalien genannt.

2.4. Besondere Vorschriften

2.4.1. Ausfuhr vorabgefertigter Güter

Bei Chemikalien, die bereits bei der Ausfuhrzollstelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zur Ausfuhr abgefertigt wurden, prüft die österreichische Ausgangszollstelle die Richtigkeit der Ausfuhrabfertigung der Ausfuhrzollstelle und die Ausfuhrgenehmigung des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nicht nochmals.

2.4.2. Verbringung Ausfuhrzollstelle zu Ausgangszollstelle

Die Verbringung von Gütern, die bereits bei einer Ausfuhrzollstelle (auch einer eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union) zur Ausfuhr abgefertigt wurden, zur Ausgangszollstelle ist keine Durchfuhr im Sinne der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

2.4.3. Flugtransit

Militärgüter, die mit zwei unmittelbar aneinander anschließenden Luft-Transportpapieren unter Benützung eines österreichischen Flughafens, aber ohne Befassung der österreichischen Grenzzollstelle von Drittland zu Drittland befördert werden.

3. Einfuhr kritischer Chemikalien

3.1. Einfuhrmöglichkeit mit Einfuhrbewilligung

(1) Die Einfuhr der in Liste 1 der [Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005](#) genannten Chemikalien ist mit gültiger Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erlaubt. Wenn die in der Liste 1 der Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005 genannten Chemikalien einer der Embargomaßnahmen unterliegen, so ist eine Einfuhrbewilligung nach den für das Embargo maßgebenden Rechtsvorschrift erforderlich. In solchen Fällen gelten die Arbeitsrichtlinien für die jeweiligen Embargomaßnahmen.

(2) In der Liste sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der Chemiewaffenkonvention kritische Chemikalien genannt.

(3) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4CHE ("Einfuhrbewilligung für Chemikalien gemäß [§ 4 AußHG 2005](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

(4) Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter der Liste 1 der Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005 umfassen, sind in e-Zoll gekennzeichnet. Siehe dazu auch die Anlage 1 zur vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

- (1) (a) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen.
- (b) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch durch Ausnahmeanmerkungen in der Militärgüterliste (Siehe Anlage 1 zu dieser Arbeitsrichtlinie) von dieser ausgenommen werden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4NCH ("Nicht in den Listen der Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005 aufgeführtes Erzeugnis") zu verwenden.

3.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4. Durchfuhr kritischer Chemikalien

4.1. Durchfuhrverbot

- (1) Die Durchfuhr der in den Listen 1 und 2 der [Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005](#) genannten Chemikalien ist verboten, wenn das Bestimmungsland Ägypten (EG), Angola (AO), Birma/Myanmar (MM), Israel (IL; einschl. besetzte palästinensische Gebiete (PS)),

Korea, Dem. VR (Nordkorea, KP), Kosovo (XK), Somalia (SO), Syrien (SY) oder Taiwan (TW) ist.

(2) In den Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der Chemiewaffenkonvention kritische Chemikalien genannt.

(3) Die Chemikalien der Listen 1 und 2 der Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005 sind in der der Militärgüterliste ([Anlage zur Außenhandelsverordnung 2005](#)) bzw. im Anhang I der Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck umfasst. Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die Güter der Listen 1 und 2 der Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005 umfassen, sind daher für die Ausfuhr mit einer beiden genannten Maßnahmen gekennzeichnet. Nicht alle Güter aus der im Einzelnen gekennzeichneten Unterposition unterliegen der Maßnahme, sondern nur jene, die mit Fußnoten, die mit der Maßnahme verknüpft sind, definiert werden.

4.2. Durchfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

4.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

- (1)(a) Chemikalien aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen.
- (b) Chemikalien aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch durch Ausnahmeanmerkungen in der Chemikalienliste von dieser ausgenommen werden.
- (2) In der Durchfuhranmeldung muss der Durchführer erklären, dass die Durchfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4NCH ("Nicht von der Liste der Chemikalien gemäß [§ 4 AußHG 2005](#) erfasst") zu verwenden.

4.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Ausfuhranmeldung muss

der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB ("Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird") zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.3. Durchfuhrmöglichkeit mit Durchfuhrbewilligung

Die Durchfuhr der in den Listen 1 und 2 der [Anlage zum Außenhandelsgesetz 2005](#) genannten Chemikalien ist mit gültiger Ausfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erlaubt, wenn das Bestimmungsland nicht Ägypten (EG), Angola (AO), Birma/Myanmar (MM), Israel (IL; einschl. besetzte palästinensische Gebiete (PS)), Korea, Dem. VR (Nordkorea, KP), Kosovo (XK), Somalia (SO), Syrien (SY) oder Taiwan (TW) ist.

In den Listen sind toxische Chemikalien und Vorprodukte und für die Anwendung der Chemiewaffenkonvention kritische Chemikalien genannt.

In der Durchfuhranmeldung muss der Durchfuhrer erklären, dass für die Durchfuhr Güter eine gültige Durchfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4CHD ("Durchfuhrbewilligung für Chemikalien gemäß [§ 4 AußHG 2005](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.4. Besondere Vorschriften

4.4.1. Verbringung von Ausfuhrzollstelle zu Ausgangszollstelle

Die Verbringung von Gütern, die bereits bei einer Ausfuhrzollstelle (auch einer eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union) zur Ausfuhr abgefertigt wurden, zur Ausgangszollstelle ist keine Durchfuhr im Sinne der vorliegenden Arbeitsrichtlinie.

4.4.2. Flugtransit

Werden Militärgüter mit zwei unmittelbar aneinander anschließenden Luft-Transportpapieren unter Benützung eines österreichischen Flughafens, aber ohne Befassung der österreichischen Grenzzollstelle von Drittland zu Drittland befördert, liegt keine Durchfuhr im Sinne der vorliegenden Arbeitsrichtlinie vor.

5. Strafbestimmungen

Werden Verstöße gegen die Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungspflicht festgestellt, müssen die Strafbestimmungen der [§§ 37](#) und [38 AußHG 2005](#) angewendet werden und Anzeige bei

der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet werden. Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130.

Abschnitt 6.

derzeit frei

Abschnitt 7.

derzeit frei

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Anlage 1

10. Chemikalienlisten aus AußHG 2005

10.1. Anwendung

Die Listen 1 und 2 der chemiewaffenrelevanten Chemikalien sind dem [Außenhandelsgesetz 2005](#) entnommen.

Der Bezug zur Anlage der [Außenhandelsverordnung 2005](#) (= Liste der gemäß [§ 4 Abs. 2 AußHG 2005](#) bewilligungspflichtigen Güter) sowie zum Anhang I der Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck dient der erleichterten Handhabung der Maßnahme.

10.2. Chemikalienlisten

Die Chemikalien der Liste 3 unterliegen derzeit keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme und wurden daher hier nicht dargestellt.

Liste 1

Nr.	Nr.	Chemikalien	CAS-Nummer	
A.		Toxische Chemikalien		

	1.	O-Alkyl (C tief 10, einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)phosphonofluoride		ML7a1a
		zB Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid	107-44-8	ML7a1a
		zB Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid	96-64-0	ML7a1a
	2.	O-Alkyl (C10 einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyanide		ML7a1b
		zB Tabun: O-Ethyl-N, N-dimethylphosphoramidocyanid	77-81-6	ML7a1b
	3.	O-Alkyl (H oder C10 einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze		ML7a1c
		zB VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonothiolat	50782-69-9	ML7a1c
	4.	Schwefelloste:		
		2-Chlorethylchlormethylsulfid	2625-76-5	ML7a2a1
		Senfgas: Bis- (2-chlorethyl)-sulfid	505-60-2	ML7a2a2
		Bis-(2-chlorethylthio)-methan	63869-13-6	ML7a2a3
		Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan	3563-36-8	ML7a2a4
		Bis- 1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan	63905-10-2	ML7a2a5
		Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan	142868-93-7	ML7a2a6
		Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan	142868-94-8	ML7a2a7
		Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether	63918-90-1	ML7a2a8
		O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether	63918-89-8	ML7a2a9
	5.	Lewisite:		
		Lewisit 1: 2-Chlorvinyldichlorarsin	541-25-3	ML7a2b1

		Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin	40334-69-8	ML7a2b3
		Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin	40334-70-1	ML7a2b2
	6.	Stickstofflose:		
		HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin	538-07-8	ML7a2c1
		HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin	51-75-2	ML7a2c2
		HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin	555-77-1	ML7a2c3
	7.	Saxitoxin	35523-89-8	1C351d5
	8.	Ricin	9009-86-3	1C351d4
B.		Ausgangsstoffe:		
	9.	Alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride		ML7b1
		zB DF: Methylphosphonsäuredifluorid	676-99-3	ML7b1
	10.	O-Alkyl (H oder C10 einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-alkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze		ML7b2
		zB QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit	57856-11-8	ML7b2
	11.	Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid	1445-76-7	ML7b3
	12.	Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid	7040-57-5	ML7b4

Liste 2

Nr.	Nr.	Chemikalien	CAS-Nummer	Bezug
A.		Toxische Chemikalien:		
	1.	Amiton: 0,0-Diethyl-S-[2-(diethylamino)-ethyl]-phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und protonierte Salze (78-53-5)		1C450a1

	2.	PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen	382-21-8	1C450a2
	3.	BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat	6581-06-2	ML7a3a
B.		Ausgangsstoffe:		
	4.	Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine und nur eine unsubstituierte Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome		1C450b1
		zB Methylphosphonsäuredichlorid	676-97-1	1C350.5
		zB Dimethylmethylphosphonat	756-79-6	1C350.1
		<i>Ausnahme: Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-ethyldithiophosphonat wird nicht von 1C450b1 kontrolliert</i>	944-22-9	x x x
	5.	N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-dihalogenide		1C450b2
		Einschließlich: N,N-Dimethylaminophosphoryldichlorid	677-43-0	1C350.57
	6.	Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate		1C450b3
		Einschließlich: N,N-Dimethylaminodiethylphosphat	2404-03-7	1C350.18
	7.	Arsenrichlorid	7784-34-1	1C350.31
	8.	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure	76-93-7	1C350.32
	9.	Chinuclidin-3-ol	1619-34-7	1C350.13
	10.	N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-chloride und entsprechende protonierte Salze		1C450b4
		Einschließlich: N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan	96-79-7	1C350.11
		Einschließlich: N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid	4261-68-1	1C350.54

	11.	N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze		1C450b5
		<i>Ausnahme: N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze</i>	108-01-0	1C450b5
		<i>Ausnahme: N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze</i>	100-37-8	1C450b5
		Einschließlich: N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol	96-80-0	1C350.27
		Einschließlich: N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol-Hydrochlorid	100-37-8	1C350.49
	12.	N,N-Dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze		1C450b6
		Einschließlich: N,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol	5842-07-9	1C350.12
	13.	Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid	111-48-8	1C350.1
	14.	Pinakolyalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol	464-07-3	1C350.28